

Pflegeunterstützungsgeld

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014 wurde eine zusätzliche Geldleistung bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung eingeführt.

Für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind, werden von der Pflegekasse auf Antrag Beiträge an die berufsständische Versorgungskasse in der gleichen Höhe, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären, übernommen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegekasse.